



## Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 6. Januar 2027, 10:30 Uhr,  
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Cornberg-Rockensüß Blatt 925 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                                          | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1        | Rockensüß | 6    | 61/2      | Gebäude- und Freifläche,<br>Sontraer Str. 10, 36219<br>Rockensüß | 967                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 57.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Unterkellerte zweigeschossige Doppelhaushälfte mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900, je Geschoss ca. 85 qm Bruttogrundfläche. Scheune mit Stall und Garage, Baujahr unbekannt, ca. 154 qm Bruttogrundfläche. Jeweils geringer Instandhaltungszustand.

Es ist nur eine Außenbesichtigung des Objekts erfolgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **027873303051**.

Kautzsch  
Rechtspflegerin